

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2010 die nachfolgende **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, welche sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie

auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,- bis 600,-
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,- bis 600,-
2a	Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,-
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,-
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,-
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,-

5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, - je Urkunde - für jede weitere Kopie derselben Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	3,- 1,- 6,- 0,50
6	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden ab 101 Kopien je Seite	0,20 0,10
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden Ab 101 Kopien je Seite	0,25 0,15
8	Versenden von Faxen, je Seite	0,20
9	Auszüge im Bereich des Gemeindearchivs Grasellenbach	Nach Zeitaufwand
10	Gebühren im Bereich des Gemeindearchivs Grasellenbach für den Personaleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften u.ä.	Nach Zeitaufwand
11	Kopien aus Büchern des Standesamtes (Archiv)	3,-
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,- bis 1.000,-
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,- 20,-
14	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,-
15	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,- bis 30,-
16	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,-
17	Bescheinigung über Anliegerleistungen / sonstige gezahlte gemeindliche Abgaben	5,-
18	Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke	10,-

19	Amtshandlungen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes: Gebühren und Auslagen werden nach Ziff. 1-10 dieses Kostenverzeichnisses erhoben.	min. 5,-
20	Erteilung von schriftl. Auskünften über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen	10,- bis 50,-
21	nachträgliche Abänderung eines geschätzten Wasserverbrauchs (bei eigenem Verschulden)	12,50
22	Anordnung einer Verkehrsbeschränkung (z.B. zur Aufstellung eines Gerüsts / Schuttcontainers) für - max. 14 Tage - über 14 Tage	20,- 30,-
23	Allgemeine Sondernutzungsgebühr nach § 16 Hess. StrG	20,- bis 500,-
24	Zulassung eines Circusgastspiels	15,-
25	Plakatierungserlaubnis für - max. 15 Plakate - über 15 Plakate je Plakat	30,- 2,-
26	Auskunft aus dem Gewerberegister	15,-
27	Feuerwerkserlaubnis	40,-
28	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes - Erteilung - vorläufige Erlaubnis - Verlängerung einer Erlaubnis	150,- 55,- 110,-
29	Gestattung nach § 12 GastG für - 1 Tag - jeden weiteren Tag	25,- 15,-
30	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG - Grundgebühr (25 qm inkl.) - je weiterer qm Schankraum - pro qm Freifläche - Imbissbetriebe - vorläufige Erlaubnis	360,- 4,- 2,- 180,- 10% der endgültigen
31	Ausstellung einer Reisegewerbekarte - bis 1 Jahr - bis 3 Jahre - unbefristet	80,- 160,- 300,-

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde

18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EUR
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grasellenbach vom 16. Mai 2003 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Grasellenbach

Grasellenbach, den 02. Juli 2010

Röth, Bürgermeister